

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: [REDACTED]

Az: 04 C / 2019

Trebur, den 9. Juli 2019

In der Sportrechtssache Union KV Bensheim ./.. Spielleitung Landesligen der Sektion Classic, Az. 04 C / 2019, ergeht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2019 in Darmstadt im Namen des Hessischen Kegler- und Bowlingverbandes folgendes

Urteil:

1. Dem Einspruch des Union KV Bensheim wird stattgegeben.
2. Das in Frage stehende Spiel ist nach den aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen (Dfb) zu wiederholen.
3. Das Wiederholungsspiel ist von einem lizenzierten Schiedsrichter zu leiten.
4. Die Kosten des Wiederholungsspiels einschließlich der Aufwendungen der beteiligten Mannschaften und des Schiedsrichters trägt die Sektion Classic.
5. Die Kosten des Verfahrens sowie die jeweils nötigen Auslagen trägt die Einspruchsgegnerin.

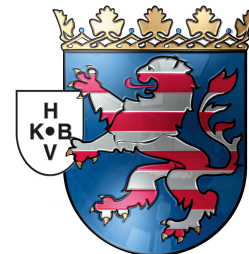
Gründe:

I.

1. Am 16. Juni 2019 fand in Walldorf ein Entscheidungsspiel zwischen Bensheim : Hainstadt 2 über das Startrecht in einer höherklassigen Liga statt, es endete 4979 : 5006 Kegel.
2. Gegen die Wertung wurde bereits vor Ort Protest eingelegt. Soweit für die Verhandlung vor der erkennenden Instanz von Belang, wurde dieser begründet wie folgt.
 - a. Der Spieler Marcel Sinsel von Hainstadt habe mehrfach die Kugel nicht auf der Ausatzbohle aufgelegt und hätte verwarnet werden müssen, ggf. seien weitere Verfehlungen als Nullwurf zu werten.
 - b. Der Mannschaft von Bensheim sei auf der 3. Bahn der letzten Paarung eine beantragte Auswechslung nicht genehmigt worden, da keine Ersatzspieler gemeldet worden seien.
3. Die Spielleitung wies den Protest als unbegründet zurück. Lit. a sei durch die Tatsachenentscheidung der Aufsicht gedeckt, während bei lit. b eine weitere Tatsachenermittlung unmöglich sei und dem Protest bei „Aussage gegen Aussage“ nicht stattgegeben werden könne.

Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: [REDACTED]

Az: 04 C / 2019

Trebur, den 9. Juli 2019

4. Hiergegen wendet sich der Einspruchsführer mit seinem Einspruch.
5. Im Verfahren vor dem SRA wurden keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.
6. Vorab als Zeugen vernommen (Ziffer 9.4.6. RVO des DKB) wurden Margit Köhler und Marc Duchêne durch den Vorsitzenden des SRA. Deren sinngemäße Aussage wird zu den Akten genommen.
7. Die Akten der Vorinstanz lagen dem SRA in Kopie vor.

II.

Am 5. Juli fand in Darmstadt eine mündliche Verhandlung statt. Anwesend waren neben den Mitgliedern des SRA Horst Obermüller (stv. Ligenleitung), Hans Reinhardt und Martin Köppner (Bensheim) sowie Andreas Sinsel und Hans-Günter Sinsel (Hainstadt) als Verfahrensbeteiligte bzw. Zeugen.

1. Unstrittig ist, dass von Seiten der Mannschaft aus Bensheim acht und damit mehr als sechs Spielerpässe vorgelegt wurden. Strittig bleibt, ob bei der Abgabe der Pässe sechs oder mehr Spieler mündlich angemeldet wurden. Ein Formular nach § 21 Dfb wurde nicht erstellt. Ebenso wurden die Namen der gemeldeten Spieler während der Begrüßung der Mannschaften nicht verlesen.
2. Unstrittig ist weiterhin, dass es zum von dem Einspruchsführer angegebenen Zeitpunkt Diskussionen zwischen mehreren Personen unmittelbar hinter der Bahn des mutmaßlich auszuwechselnden Spielers gab. Der genaue Inhalt dieser Diskussionen konnte nicht widerspruchsfrei ermittelt werden.
3. Weiterhin konnte auf Grund der Aussagen nicht geklärt werden, ob vom Spieler Marcel Sinsel tatsächlich regelwidrige Würfe ausgeführt wurden.

III.

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

1. Der Einspruch erfolgte form- und fristgerecht.
2. Der Einspruch ist begründet und führt zur Aufhebung der Entscheidung der Spielleitung sowie zur Wiederholung des Spiels.
 - a. Das Fehlen eines Formulars nach § 21 Dfb geht zu Lasten aller Beteiligten, hauptsächlich jedoch zur aufsichtsführenden Person.

Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: [REDACTED]

Az: 04 C / 2019

Trebur, den 9. Juli 2019

- i. Nach § 21 Dfb ist ein Formular zu erstellen mit den Namen aller Spieler (max. zehn), die potenziell zum Einsatz kommen.
 - ii. § 21 Dfb regelt jedoch nicht, wer sich um die Erstellung des Formulars zu kümmern hat.
 - iii. § 21 Dfb ist dahingehend auszulegen, als dass die regelmäßig hierfür verantwortliche Person die aufsichtsführende Person ist.
 - iv. Da im vorliegenden Fall keine Heimmannschaft angetreten ist, tritt an die Stelle des Mannschaftsführers der Heimmannschaft eine beauftragte Person des Ausrichters, in diesem Fall Marc Duchêne.
 - v. Die beteiligten Mannschaften sind jedoch grundsätzlich auch verpflichtet, das Formular zu erstellen. Da es jedoch keine Heimmannschaft gab, kann grundsätzlich nicht erwartet werden, dass entsprechende Blanko-Formulare mitgebracht werden.
 - vi. Das Fehlen eines Formulars geht daher nicht in erster Linie zu Lasten der Mannschaften.
- b. Der genaue Aufsetzpunkt des Spielers Marcel Sinsel hätte von der aufsichtsführenden Person genauer geprüft werden müssen.
- i. Nach Aussage von Marc Duchêne habe er, nachdem er darauf hingewiesen wurde, ca. 4-5 Würfe besagten Spielers genauer angesehen und keine Unregelmäßigkeiten wahrgenommen. Daraufhin habe er die genaue Beobachtung abgebrochen.
 - ii. Entgegen steht die Aussage von Margit Köhler, die einen Pultdienst verrichtete. Sie habe über einen Zeitraum von 10-20 Würfeln eine Quote des falschen Aufsetzens von etwa 50% wahrgenommen, dies aber nicht weiter verfolgt, da ihr die Konsequenzen (Verwarnung bzw. Nullwurf) nicht bekannt gewesen seien.
 - iii. Es kann und soll von einem Pultdienst erwartet werden, dass die grundlegenden Regeln bekannt sind. Entsprechend beobachtete Verstöße sollen der aufsichtsführenden Person angezeigt werden und diese soll den mutmaßlichen Verstößen nachgehen.
 - iv. Dies ist hier nicht erfolgt. Insbesondere ist eine Beobachtung über 4-5 Würfe unzureichend. Was im Fall einer Verwarnung passiert wäre, kann nur spekuliert werden.

Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: [REDACTED]

Az: 04 C / 2019

Trebur, den 9. Juli 2019

- c. Die Auswechslung wurde beantragt und regelwidrig abgelehnt bzw. nicht durchgeführt.
- i. Mit welchem Wortlaut oder Gesten die Auswechslung beantragt wurde, kann nicht sicher festgestellt werden.
 - ii. Es steht jedoch für den SRA fest, dass es aus objektiver Sicht längere Diskussionen hinter dem mutmaßlich auszuwechselnden Spieler gab.
 - iii. Eine andere Möglichkeit als einen vorliegenden Wechselantrag sieht der SRA in diesem Fall nicht. Warum es keine Klärung der von Bensheim behaupteten und von Hainstadt bestätigten längeren Diskussion seitens der aufsichtsführenden Person gab, erschließt sich nicht.
 - iv. Es steht fest, dass mindestens ein spielberechtigter Ersatzspieler zur Verfügung stand. Dies, wie auch die Anzahl der vorgelegten Spielerpässe, ist jedoch für die Entscheidung hier unerheblich.
 1. Selbst wenn kein spielberechtigter Ersatzspieler zur Verfügung stand, hätte zunächst die Auswechslung durchgeführt werden müssen.
 2. Die Spielberechtigung hätte ich diesem Fall von der Spielleitung nachträglich geprüft werden können.
 3. Im Falle der fehlenden Spielberechtigung wäre das Ergebnis entsprechend zu korrigieren gewesen.
 - v. Auch die Formulierung im Spielbericht, „ein Auswechseln wurde nicht erlaubt“, lässt darauf schließen, dass ein entsprechender Antrag vorlag.
 - vi. Daher wurde zu Unrecht einer beabsichtigten Auswechslung nicht stattgegeben und damit in das laufende Spiel eingegriffen. Wie der Ausgang bei einer Auswechslung gewesen wäre, lässt sich nicht feststellen.
- d. Zusammenfassend gab es mehrere grobe Verstöße gegen die zu Grunde liegenden Ordnungen, die eine Neuansetzung notwendig machen.
- e. Auf Grund der sportlichen Relevanz sowie der Brisanz erscheint es dem SRA billig, hier die Einteilung eines Schiedsrichters anzuordnen.
- f. Das Wiederholungsspiel ist nach den Dfb gültig ab 1. Juli 2019 durchzuführen.

Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

Sektionsrechtsausschuss Classic



HKBV SRA Classic – c/o Dr. Andreas Mars – Feldbergstr. 19 – 65468 Trebur

Postanschrift/Privat
Dr. Andreas Mars
Feldbergstr. 19
65468 Trebur
Mobil: [REDACTED]

Az: 04 C / 2019

Trebur, den 9. Juli 2019

- i. Die zum 1. Juni 2018 in Kraft getretenen und zum 1. Juli 2019 außer Kraft getretenen Dfb sind inzwischen nicht mehr auf der Webseite des HKBV verfügbar. Schon alleine deswegen kann kein Spiel mehr nach ihnen erfolgen.
- ii. Warum als Inkrafttreten der 1. Juli 2019 gewählt wurde, erschließt sich nicht. Fest steht, dass damit neue Dfb während des Sportjahrs in Kraft treten.
- iii. Wäre das Datum der 1. August 2019 gewesen, so wäre aus rechtlicher Sicht eine Interpretation möglich, dass der Wechsel zum Sportjahrwechsel erfolgen soll. In diesem Fall wäre demnach eine Wiederholung nach Dfb vom 1. Juni 2018 möglich gewesen.
- iv. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass o.g. Datum bewusst gewählt wurde. Entsprechend hatte der SRA zu entscheiden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziff. 7.2 RVO des HKBV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Dieses ist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift innerhalb einer Woche bei der Geschäftsstelle des HKBV, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, einzulegen. Es ist gleichzeitig die Einzahlung der Verfahrensgebühr nachzuweisen, auf Ziffer 7.6 der RVO wird hingewiesen.

gez. A. Mars

Dr. Andreas Mars
Vorsitzender